

# RS OGH 1989/3/30 13Os21/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1989

## Norm

StGB §35

## Rechtssatz

Mildernd ist eine durch Berauschgung bewirkte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nur dann, wenn etwa der Täter nicht wußte, daß er ein berauscheinendes Mittel zu sich nimmt, wenn er die Folgen des Konsums solcher Mittel noch nicht kannte oder wenn er das berauscheinende Mittel aus allgemein begreiflichen Gründen, wie etwa wegen des Todes eines Angehörigen, zu sich nahm.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 21/89

Entscheidungstext OGH 30.03.1989 13 Os 21/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0091059

## Dokumentnummer

JJR\_19890330\_OGH0002\_0130OS00021\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)